

(2) Auf den "gemäß Abs. 1 Buchst. a festgestellten Wert werden zur Ermittlung des Schadens die bei der Verwertung der Schadentiere erzielten Erlöse angerechnet.

(3) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Schadens. Werden die Weisungen des Kreistierarztes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b und § 1 Abs. 2 Buchst. a als prophylaktische Maßnahme durchgeführt, ohne daß der Tierbestand verseucht oder seuchenverdächtig war, beträgt die Höhe der Versicherungsleistung 100 % des errechneten Schadens.

(4) Kosten der Schlachtung werden, soweit sie der Tierhalter zu tragen hat, von der Staatlichen Versicherung übernommen."

§ 2

Die Absätze 4, 5 und 6 des § 6 der Anlage 2 zur Anordnung vom 5. Dezember 1980 erhalten folgende Fassung:

„(4) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist der Wert der Schlachttiere auf der Grundlage der Bewertungsnormen gemäß § 12. Preiszuschläge sind nicht mitversichert.

(5) Auf den gemäß Abs. 4 festgestellten Wert werden zur Ermittlung des Schadens die bei der Verwertung der Schadentiere erzielten Erlöse angerechnet.

(6) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt 80 % des nach den Absätzen 4 und 5 errechneten Schadens. Kosten der Schlachtung werden, soweit sie der Versicherte zu tragen hat, von der Staatlichen Versicherung ersetzt, ausgenommen Transportkosten.“

§ 3

Die Ziff. 2 der Anlage 3 zur Anordnung vom 5. Dezember 1980 erhält folgende Fassung:

„2. Als Erlöse bei Tieren gelten die für die verwertbaren Teile des Tierkörpers erzielten Beträge ohne Abzüge des Schlachtbetriebes (Bruttobeträge). Preiszuschläge gelten nicht als Bestandteil der Erlöse. Bei Umsetzung der Tiere zur weiteren Nutzung gelten die zum Zeitpunkt der Umsetzung auf der Grundlage der Bewertungsnormen erzielten Restwerte als Erlöse.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmals für alle im Jahr 1984 eintretenden Versicherungsfälle anzuwenden.

Berlin, den 27. Januar 1984

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anordnung über die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern vom 30. Januar 1984

Zur weiteren Verbesserung des Schwimm- und Badebetriebes, insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit in den Schwimmbädern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Hallenbäder, Freibäder und Bäder an Gewässern, einschließlich der Küstengewässer* (nachfolgend Schwimmbäder genannt), die zur Nutzung für die Bevölkerung freigegeben sind. Sie gilt unabhängig von der Rechtsträgerschaft der Schwimmbäder.

§ 2

(1) Der Rechtsträger von Schwimmbädern hat die Sicherheit der Badenden und Sporttreibenden in seinem Objekt zu gewährleisten. Das erstreckt sich insbesondere auf

- die Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes sowie die Erste-Hilfe-Leistung,
- die Betriebssicherheit des Schwimmbades, der Sport- und Spielgeräte sowie die Einsatzfähigkeit aller Rettungsgeräte.

(2) Der Rechtsträger des Schwimmbades hat zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung eine Betriebsordnung zu erlassen.

§ 3

(1) Die Freigabe von Schwimmbädern zur Nutzung durch die Bevölkerung erfolgt durch den Rechtsträger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften nach schriftlicher Zustimmung durch das zuständige Mitglied des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes und der zuständigen Hygieneinspektion. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Schwimmbäder sind jährlich Tage der Bereitschaft, für Freibäder und Bäder an Gewässern bis 10 Tage vor der Eröffnung und für Hallenbäder bis 15. August, durch den Rechtsträger durchzuführen. Dabei sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- die Einhaltung der Bestimmungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz,
- die Ausrüstung **zui** Gewährleistung der Ersten Hilfe,
- die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der technischen Anlagen sowie der Tum-, Sport- und Spielgeräte, bzw. -anlagen.

§ 4

(1) Mit der Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes dürfen durch den Rechtsträger nur Personen beauftragt werden, die eine Berechtigung zur Aufsicht gemäß Anlage 1 besitzen. Die Aufsichtsführenden haben während der Zeit der Aufsicht Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Beaufsichtigung des organisierten Schwimm- und Badebetriebes ist zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer schriftlich zu vereinbaren.

(3) Nutzen Kinder- und Jugendgruppen den öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb, sind die Leiter der Gruppen verpflichtet, sich beim Aufsichtsführenden an- und abzumelden. Der Aufsichtsführende hat den Gruppenleiter über seine Pflichten nachweisbar zu belehren. Er legt Ort, Zeitpunkt und Bedingungen des Schwimm- und Badebetriebes für die Gruppe im Schwimmbad fest.

(4) Während des Schwimm- und Badebetriebes darf der Aufsichtsführende nicht mit anderen Arbeiten beauftragt werden. Zu anderen Arbeiten zählen auch die Erteilung von Schwimmunterricht sowie die Wartung der technischen Anlagen.

§ 5

Der Rechtsträger ist verpflichtet, für das Schwimmbad eine Badordnung auf der Grundlage der Anlage 2 zu erarbeiten und gut sichtbar anzubringen.¹

¹ gemäß dem Standard TGL 28123/01-04